

## EINFÜHRUNG DER ZE-FESTZUSCHÜSSE FÜR HEILFÜRSORGBERECHTIGTE DER POLIZEI LAND BRANDENBURG AB 01.04.2016

Zwischen der KZV Land Brandenburg und dem Ministerium des Innern und für Kommunales wurde eine neue Vereinbarung über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Brandenburg getroffen, welche als wesentliche Änderung zum bestehenden Vertrag die Einführung des ZE-Festzuschuss-Systems ab 01.04.2016 beinhaltet.

Wie bisher richtet sich die zahnärztliche Versorgung der Heilfürsorgeberechtigten der Polizei Land Brandenburg **im Grundsatz nach den Bestimmungen des Ersatzkassenvertrages (EKVZ) und des BEMA-Z**. Dabei sind folgende Sonderregelungen zu beachten:

Die heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten weisen sich mit einer **Krankenversichertenkarte der Polizei Land Brandenburg** aus.

Für die Durchführung der zahnärztlichen Behandlung, Abrechnung und Begutachtung sind die **im EKVZ vereinbarten Formulare** zu verwenden.

Für die **Vergütung, Abrechnung und Zahlung** des abgerechneten Honorars gelten die **zwischen KZVLB und vdek vereinbarten Regelungen** in der jeweils aktuellen Fassung.

Ein DTA-Vertrag (wie bei den gesetzlichen Krankenkassen) existiert noch nicht. Daher müssen – neben der Online-Abrechnung – **alle Behandlungspläne (ZE, PA, KB, KFO) einschließlich der Laborrechnungen im Original zur Abrechnung** bei der KZVLB eingereicht werden.

### **Zum 01.04.2016 wird das ZE-Festzuschuss-System eingeführt.**

- Das Festzuschuss-System gilt für alle Heil- und Kostenpläne mit Ausstellungsdatum ab 01.04.2016. Für Altfälle gilt eine Eingliederungsfrist von sechs Monaten nach Genehmigung und eine Abrechnungsfrist von einem Jahr nach Eingliederung.
- Vor Durchführung der Behandlung ist ein Heil- und Kostenplan (GKV-Formular) aufzustellen und der Abrechnungsstelle Heilfürsorge beim Zentraldienst der Polizei Land Brandenburg zur Zuschussfestsetzung vorzulegen.
- Für Maßnahmen nach den Befund-Nrn. 6.0 - 6.10, 7.3, 7.4, 7.7 sowie 1.4 und 1.5 in Kombination mit 6.8 gilt ein Genehmigungsverzicht.
- Heilfürsorgeberechtigte erhalten grundsätzlich den doppelten Festzuschuss bzw. die Gesamtkosten der Regelversorgung bei NEM-Verwendung. Eine Bonusregelung gibt es nicht.
- Bei einer Regelversorgung und Verwendung von Edelmetall muss der aktuelle NEM-Zuschuss je Abrechnungseinheit gegengerechnet werden; die Mehrkosten trägt der Patient.
- Bei einer gleichartigen oder andersartigen Versorgung ist der Zuschuss der Polizei Land Brandenburg auf den doppelten Festzuschuss beschränkt. Die darüber hinaus anfallenden Kosten haben die Heilfürsorgeberechtigten selbst zu tragen.

- Die Abrechnung der von der Polizei Land Brandenburg gewährten Festzuschüsse wird unabhängig von der gewählten Versorgungsform (d. h. auch bei andersartigen Versorgungsformen) über die KZV Land Brandenburg vorgenommen.
- Die Abrechnung erfolgt online unter Beifügung des genehmigten, ausgefüllten, datierten, abgestempelten und sowohl vom Patienten als auch vom Behandler unterschriebenen Heil- und Kostenplanes sowie der dazugehörigen Laborrechnung.

Die Vereinbarung mit der Polizei Land Brandenburg tritt am 1. April 2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen. Sie ist dieser Vorstandsinformation als Anlage beigefügt und auf unserer Homepage unter der Rubrik: Recht/Vertrag\_Verträge und Abkommen\_Sonstige Kostenträger eingestellt.

Für Fragen zur ZE-Abrechnung stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Frau Schlomm	0331 2977-102
Frau More-Krüger	0331 2977-146
Frau Stroißnig	0331 2977-178

*Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, [annett.klinder@kzvlb.de](mailto:annett.klinder@kzvlb.de)*